

RS OGH 1979/1/30 11Os6/79, 11Os73/90, 11Os84/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1979

Norm

StGB §31

StGB §55

Rechtssatz

Die Frage einer Zusatzstrafe ist losgelöst von der bedingten Strafnachsicht des zeitlich vorangehenden Urteils zu lösen. Die dort gewährte bedingte Strafnachsicht darf nicht - unter Umgehung eines beschlußmäßigen (§ 495 StPO) Widerrufs gemäß § 55 StGB - im Folgeurteil gleichsam widerrufen und eine unbedingte Gesamtstrafe festgesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 6/79
Entscheidungstext OGH 30.01.1979 11 Os 6/79
Veröff: SSt 50/15 = EvBl 1979/177 S 464
- 11 Os 73/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 11 Os 73/90
Vgl auch; Beisatz: Im Fall einer nachträglichen Verurteilung nach dem § 31 StGB ist keine "Gesamtstrafe", sondern eine - wenn auch auf die Vorverurteilung abstellende - an sich selbständige Strafe auszusprechen. (T1)
- 11 Os 84/05w
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 11 Os 84/05w
Vgl auch; nur: Die Frage einer Zusatzstrafe ist losgelöst von der bedingten Strafnachsicht des zeitlich vorangehenden Urteils zu lösen. (T2); Beis ähnlich T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0090967

Dokumentnummer

JJR_19790130_OGH0002_0110OS00006_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at